

## **Contempt of Court**

Internationaler Strafgerichtshof, ICC-01/05-01/13-972, Beschluss vom 29. Mai 2015

### I. Sachverhalt (verkürzt):

Im Zuge des Verfahrens gegen Jean Pierre Bemba Gombo erhob die Chefanklägerin gegen den Angeklagten des vorgenannten Verfahrens und vier weitere Personen wegen Missachtung des Gerichts Anklage. Die Beschuldigten sollen Zeugen, die im Verfahren gegen den ehemaligen Vizepräsident der Demokratischen Republik Kongo ausgesagt haben, aktiv beeinflusst haben.

Die Chefanklägerin beantragte Rechtshilfe in den Staaten Belgien, Großbritannien, den Niederlanden, Frankreich und der Demokratischen Republik Kongo. Insbesondere beauftragte sie die Behörden in Belgien und den Niederlanden Protokolle und Niederschriften von Telefongesprächen die von zwei der Angeklagten geführt wurden zu sammeln. Die Vorverfahrenskammer II ernannte einen unabhängigen Berater, der zur Aufgabe hat, zu überprüfen welche der gesammelten Daten im Verfahren als Beweismittel dienen dürfen und welche vertraulich zu behandeln sind.

In der nun ergangenen Entscheidung hatte die Verfahrenskammer VII über das Ansuchen der Anklägerin zu entscheiden, ob der unabhängige Berater beauftragt werden kann, nicht nur vertrauliches Material, das sich möglicherweise in den beschlagnahmten Akten befindet, zu kennzeichnen sondern auch alle Niederschriften, die bei Befragung von Zeugen der Verteidigung entstanden seien und diese den Prozessbeteiligten zur Verfügung zu stellen – wenn nötig in redigierter Form. Die Anklage lege dabei besonders Wert auf Beweise, die Unregelmäßigkeiten zwischen früheren Zeugenaussagen und jenen Aussagen, die im Hauptverfahren gemacht wurden, belegen.

Die Anklage hatte bereits in einem anderen Ansuchen die Herausgabe der sich im Besitz der Verteidigung befindlichen Beweise gefordert, dies war aber vom Gericht abgelehnt worden. Die Chefanklägerin vertrat in ihrer schriftlichen Stellungnahme die Ansicht, dass das Recht des Angeklagten sich nicht selbst belasten zu müssen, nicht durch die Herausgabe der sich in den Händen der Verteidigung befindlichen Beweisen nicht beeinträchtigt werden würden.

### II. Entscheidungsgründe:

Die Verfahrenskammer lehnte das Ansuchen des Anklägers ab. Der unabhängige Berater habe die Aufgabe das beschlagnahmte Material auf seine Relevanz für den Fall zu überprüfen. Würde man seinen Aufgabenbereich auf die Sammlung der Zeugenvernehmungen von Zeugen der Verteidigung erweitern, würde damit sein Mandat in tatsächlicher und ungerechtfertigter Weise ausgedehnt werden.

Die Verfahrenskammer vertrat wie bereits in vorangegangenen Entscheidungen die Ansicht, dass der Ankläger nach Eröffnung des Vorverfahrens nicht zeitlich unbegrenzt weiter ermitteln kann, da das den schnellstmöglichen Beginn des Hauptverfahrens verzögern könne. Das Gericht verweist dabei auf eine seiner Entscheidungen, bei der es der Anklage bereits darauf hingewiesen hatte, dass der Ankläger bis spätestens 30. Juni 2015 alle

belastenden Beweise vorzubringen habe, da keine weiteren Verfahrensverzögerungen akzeptiert werden können.

In seiner Begründung führt das Gericht aus, dass die Hoffnung der Anklage belastende Beweise zu requirieren, nicht zu der Beauftragung des unabhängigen Beraters führen kann, im Trüben zu fischen. Der unabhängige Berater ist in der Erfüllung seiner Aufgabe sowohl von den Parteien aber auch von der Verfahrenskammer unabhängig, jedenfalls ist er kein Beauftragter der Anklage.

### III. Problemstandorte:

Die Verfahrenslänge ist auch bei diesem nicht die Kernverbrechen betreffenden Verfahren ein großer Kritikpunkt im internationalen Strafrecht. Die Anklage wurde am 19. November 2013 vorgebracht. Noch im November 2013 wurden die vier Beschuldigten verhaftet. Der Beschuldigte Jean Pierre Bemba Gombo befindet sich wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit seit 2008 in Haft, das Urteil im Hauptverfahren wird noch dieses Jahr erwartet.

Erst fast ein Jahr später im Oktober 2014 wurde die U-Haft gegen vier der Beschuldigten nach einer Entscheidung der Vorverfahrenskammer II wieder aufgehoben. Die Berufungsinstanz hob zwar die Entscheidung wieder auf, sprach sich aber ganz explizit gegen eine Wiederverhaftung der vier Beschuldigten aus, da diese dem Interesse der Justiz widerspräche. Dahinter stand u.a. der Gedanke, dass das Strafmaß für Contempt of Court weit geringer ist, als bei Verurteilung wegen eines Kernverbrechens. Es ist daher sehr gut möglich, dass im Falle einer Verurteilung der Beschuldigten, die Haftstrafe bereits durch die erlittene U-Haft als verbüßt gilt. Das Thema der Beeinträchtigung der Rechte von Beschuldigten durch überlange Verfahrensdauer ist am internationalen Strafgerichtshof – wie es nun scheint – nicht nur eines im Rahmen von Prozessen wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord.